

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15 / 4847  
(neu)



# Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale  
des Syndicats de Police

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei · Sedanstraße 14d · 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
z. Hd. Frau Vorsitzende Monika Schwalm  
Postfach 71 21

24171 Kiel

24116 Kiel  
Sedanstraße 14d  
Telefon: 0431/17091  
Telefax: 0431/17092  
Internet: [www.gdp-schleswig-holstein.de](http://www.gdp-schleswig-holstein.de)  
E-Mail: [rehr@gdp-online.de](mailto:rehr@gdp-online.de)

Bürozeiten:  
Mo/Di/Do 7.30 bis 16.30 Uhr  
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr  
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung:  
SEB AG Kiel  
(BLZ 21010111) Konto 1050030600

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben	Unser Zeichen	Datum
Drucksache 15/3473	01.07.04	60.01 rr/schü	13. August 2004

## Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG -)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Schwalm,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zeitgerecht legt die Gewerkschaft der Polizei hiermit ihre Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz - POG -) vor. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Die Gewerkschaft der Polizei hat ein großes Interesse daran, dass die Neuorganisation der Landespolizei auf eine möglichst breite parlamentarische Zustimmung trifft. Diskussionen im Frühjahr 2004 zeigten unterschiedliche, zum Teil parteipolitisch geprägte Positionen zum geplanten Organisationsaufbau. Unsere Sorge ist es im Anbetracht des im Februar 2005 anstehenden Landtagswahltermines, dass damit die Polizei zum Spielball parteipolitischer Auseinandersetzungen werden könnte. Dies gilt es nach Kräften zu vermeiden.

Wir fordern daher Regierungs- und Oppositionsfraktionen auf, in einen zielorientierten Diskurs einzutreten, damit ein für alle Beteiligten beschreitbarer Weg eingeschlagen werden kann. Damit würden Schaden für die polizeiliche Arbeit und Nachteile für die Beschäftigten ausbleiben.

Im Übrigen erwarten wir eine ausführliche parlamentarische Anhörung. Bei dieser Gelegenheit stehen wir auch gerne zu einer Erörterung unserer Stellungnahme zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Vorstand  
i.A.

  
Karl-Hermann Rehr  
Landesgeschäftsführer

Anlage

# **Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei zum Gesetz über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz – POG)**

Stand 13. August 2004

## **Vorbemerkungen:**

Bei Erteilung des Prüfauftrages an den Staatssekretär des Innenministeriums Anfang 2003 hat die Gewerkschaft der Polizei deutlich gemacht, dass sie den Reformprozess positiv begleiten wird. Allerdings waren daran Erwartungen und Kriterien geknüpft. Diese sind nach wie vor gültig:

1. Es darf keinen Ausverkauf der polizeilichen Aufgaben geben. Hoheitliches Handeln muss in polizeilicher Hand bleiben.
2. Stellenabbau im Vollzugs- aber auch im Verwaltungs- und Tarifbereich ist nicht hinnehmbar. Schon jetzt sind die gestellten Aufgaben kaum zu bewältigen.
3. Einbußen in der Qualität der Einsatz- und Ermittlungsleistung darf es nicht geben. Die Leistung der Polizei ist in einer sich verändernden Gesellschaft zu steigern, nicht abzusenken.
4. Kernaufgaben der Polizei müssen im Aufgabengebiet der Polizei verbleiben. Bürger brauchen eine Orientierung.

Eine Reform muss im Zusammenhang mit den Interessen der Bürger diskutiert und umgesetzt werden.

Im Einzelnen waren für die Gewerkschaft der Polizei folgende Leitlinien unabdingbar:

1. Die Schaffung neuer Organisationseinheiten auf Landesebene ist denkbar.
2. In einer etwaigen Neuschneidung der Zuständigkeitsbereiche sind die Grundsätze der Führungsspanne und –tiefe zu beachten und nicht zu überschreiten.
3. Diesen neuen Einheiten ist – wenn sie den geschaffen werden – die gesamte Führungs- und Handlungsfähigkeit zuzuordnen.
4. Spezifika der Kriminalpolizei, der Wasserschutzpolizei, der Aus- und Fortbildung sowie der Verkehrssicherheit sowie der polizeilichen Prävention müssen berücksichtigt werden. Die WSP muss zentral mit Einsatz- und Anordnungsbefugnis Anbindung finden. Die OSA-Struktur ist zu erhalten.
5. Umwandlungen durch die ReKo III dürfen nicht dazu führen, dass Stellen in der Polizei gestrichen werden. Die Forderung nach Durchschlüsselung der Planstellen in allen Laufbahnen bleibt bestehen. Es muss deutlich werden, dass auch in Zukunft Polizeibeschäftigte eine Perspektive in ihrem Beruf haben.

Ob gerade die Frage der Sicherung des Personalbestandes weiterhin Gültigkeit besitzen wird, bleibt nach Lektüre von Gesetzentwurf, Begründung und Vorbemerkung fraglich. Innenminister Buß hatte in der Vergangenheit immer wieder erklärt, dass alle Stellen bei der Polizei durch die ReKo III erhalten bleiben (siehe auch dazu GdP-Infodienst 3. November 2003).

Waren in der Kabinettsvorlage noch jährlich wiederkehrende haushaltswirksame Kosten von rund 1 Mio. Euro veranschlagt, so ist nun eine einmalige Ausgabe von 1,12 Mio. Euro Bestandteil der Vorbemerkungen. Damit hat sich ein wesentlicher Kritikpunkt der

GdP augenscheinlich erledigt. Auch der Hinweis des Innenministers, nicht wie zunächst angekündigt, 30 Stellen aus dem Tarifbereich für die Finanzierung der Organisationskosten heranzuziehen, sondern nunmehr "lediglich" zwei, zeigt offensichtlich eine neue Berechnungsart.

Zu prüfen wäre allerdings, ob die einmaligen und wiederkehrenden Kosten durch zusätzliche Einwerbung getragen werden oder zulasten des ohnehin angespannten Polizeibudgets gehen.

Weiter befürchtet die Gewerkschaft der Polizei, dass durch bisher nicht erbrachte Ergebnisse aus der globalen Minderausgabe sowie der Erwirtschaftung von Besoldungs- und Tarifierhöhungen weiter Personalabbau zu erwarten ist.

Für die Beschäftigten der Polizei wurden deutliche Erwartungen, die sich neben der Organisationsveränderung ergeben, geknüpft. Insbesondere handelt es sich dabei um die Fortentwicklung der **Zweigeteilten Laufbahn**. Die Gewerkschaft der Polizei hat in der Vergangenheit immer deutlich gemacht, dass sie an schrittweisen Vorankommen durchaus mitarbeiten wird. Dies könnte beispielsweise schon in der Ausnutzung der bisherigen Stellenplanobergrenzen erfolgen. Die Zweigeteilte Laufbahn ist daher ein Grundpfeiler der gewerkschaftlichen Arbeit. Alle Landtagsfraktionen haben zu Beginn der Legislaturperiode dieses Anliegen unterstützt. Insbesondere die Erkenntnisse der Phase 1 der ReKo III (Ausbildungskosten und -zeiten) erzwingen geradezu als Konsequenz den Einstieg in die Ausbildung ausschließlich in den gehobenen und höheren Polizeivollzugsdienst. Diese Umsteuerungspotenziale sind auch unter diesem Aspekt einzusetzen. Daneben müssen weiter Übergangprofile für die im mittleren Polizeivollzugsdienst befindlichen Beamtinnen und Beamten gefunden werden.

In der Anlage zu dieser Stellungnahme haben wir eine Übersicht über die Finanzierung einer Zweigeteilten Laufbahn bei der Landespolizei Schleswig-Holstein beigefügt.

Als weiteren wichtigen Punkt sieht die Gewerkschaft der Polizei die **Integration von Schutz- und Kriminalpolizei** an. Sie darf im Rahmen dieser Organisationsveränderung weder stagnieren noch zurückgeführt, sondern muss vielmehr zum Ausbau gebracht werden. Diese Veränderung des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) von 1994 war eine langjährig erhobene gewerkschaftliche Forderung und ein Kernstück sozialdemokratischer Innenpolitik, welches mit viel Kraftanstrengung letztlich durchgesetzt und sich als erfolgreich bewährt hat.

Schlecht geregelt ist die Stellung des Landespolizeidirektors. Bleibt er lediglich Leiter des zu schaffenden Landespolizeiamtes oder wird er der höchste (und einzige) Chef der Landespolizei? Gleichrangig zum Landespolizeidirektor soll offensichtlich der Direktor des Landeskriminalamtes gestellt sein. Dies widerspricht eindeutigen Führungsstrukturen und produziert im Vorherein erkennbare Konflikte, Nebeneinander, Kompetenzstreitigkeiten und Ähnliches. Der vom Innenminister erteilte Auftrag einer "stärkeren Zentralisierung von Arbeitsprozessen und einer Bündelung von Führungs- und Stabsaufgaben" kann nicht vor der Leitungsposition der Landespolizei halt machen.

Die Gewerkschaft der Polizei hält es auch für falsch, dass im Überprüfungsauftrag des Innenministers die Bezirkskriminalinspektionen nicht aufgenommen und betrachtet wurden. Aus diesem Versäumnis ergeben sich unsystematische Aufstellungen von Dienststellen der Landespolizei.

Wenn die in diesem Gesetzentwurf beschriebene Organisation eine parlamentarische Mehrheit findet, so ist aus GdP-Sicht eine Abstimmung von Organisationsstrukturen von Polizei und Staatsanwaltschaft angezeigt. Doppelzuständigkeit, Kommunikationsprobleme, unklare Abgrenzungen wären ansonsten die Folge. Dies gilt gerade für die neu zu schaffende Polizeibehörde Pinneberg/Segeberg.

Weiter weist die Gewerkschaft der Polizei auf die sich aus diesem Zusammenhang ergebende unsystematische Aufstellung der Bereiche Pinneberg/Segeberg hin. Nicht nur die uneindeutigen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeiten bzw. Doppelzuständigkeiten, sondern auch die Frage des künftigen Sitzes der Dienststelle (Bad Segeberg) programmieren Probleme vor. Eine Standortwahl nur nach wirtschaftlichen Aspekten unter Hintanstellung strategisch polizeisinnvoller Überlegungen ist falsch. Die neu zu schaffende Polizeibehörde Pinneberg/Segeberg wird die Größte des Landes werden. Knapp 550.000 Bürgerinnen und Bürger werden in diesem Zuständigkeitsbereich leben. (Zum Vergleich: Lübeck und Ostholstein 417.000, Kiel und Plön 366.000.) Deshalb kommt auf den strategischen Sitz der Behörde eine besondere Anforderung zu. Von hier aus gehen Führung und Service aller im Zuständigkeitsbereich liegenden Polizeidienststellen aus. Erschwerend kommt hinzu, dass der Leitstellenstandort in Elmshorn angesiedelt ist. Und ein Weiteres: Es zeigt sich an dieser Stelle wiederum als fehlerhaft, dass der Organisationsauftrag des Innenministers nicht die Kriminalpolizei berührte. Die Gewerkschaft der Polizei hält es für sinnvoll, gerade für diese – größte – Polizeibehörde über eine Neuaufstellung bzw. Organisationsveränderung der Kriminalpolizei nachzudenken. Dabei sollte - ähnlich wie in Lübeck und Kiel, die als kleinere Dienststellen dies bereits verwirklicht haben – ein Kriminaldauerdienst eingerichtet werden.

Der Hinweis der Landesregierung auf eine zweijährige Evaluation mag vielleicht ein Kompromiss sein, nach Ansicht der Gewerkschaft der Polizei sind damit aber zwei Jahre verschwendet, weil bereits jetzt die Probleme greifbar sind.

### **Zum Gesetzestext:**

Die Gewerkschaft der Polizei hat in den verschiedenen Beratungsphasen oft deutlich gemacht, dass der Personal- und Zeitaufwand gelegentlich unter einem starken Druck gestellt wurde, um politisch benötigte Ergebnisse zu früheren als geplanten Zeitpunkten vorzulegen. Dies hatte beispielsweise zur Folge, dass es keine gleichwertige Betrachtung verschiedener Organisationsmodelle im künftigen Behördenaufbau gegeben hat.

Die GdP stellt fest, dass sich aus der Organisationsuntersuchung der Phase 1 die beiden Organisationsmodelle der Regionalbehörden (8 + 1, 4 + 1) nicht ableiten lassen. Vielmehr wird die derzeitige Entscheidung lediglich an die Bedingungen von Funktionalität und Wirtschaftlichkeit geknüpft, wobei Einsparüberlegungen die prioritäre Rolle spielen. Für die GdP ist nicht erkennbar, inwieweit die in der Landespolizei im Rahmen des Qualitätsmanagements entwickelten Zieldimensionen Mitarbeiter- und Kundenorientierung in die Entscheidung eingeflossen sind. Von daher fordert die GdP weitere Modellüberlegungen anzustellen, bei denen die an den heutigen Kreisgrenzen orientierten bewährten Polizeistrukturen zum Maßstab genommen werden.

Weiter ist auffällig, dass im Gesetzestext sehr oft Handlungsermächtigungen der Landesregierung oder des Innenministers bei der weiteren Ausgestaltung der Polizeiorganisation gegeben sind. Das mag in dem einen oder anderen Fall zwar für eine flexiblere

Handhabung dienlich sein, hat aber den entscheidend größeren Nachteil, dass damit öffentliche Debatten, Anhörungen, Beteiligungen nicht erfolgen bzw. gekürzt sind.

## **Im Einzelnen:**

### **§ 1 Behörden der Polizei**

#### **Abs. 2 Ziff. 1:**

Die Gleichbehandlung des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes als dem Innenministerium zugeordnete Ämter ist falsch. Unter der Prämisse der einheitlichen fachlichen und polizeilichen Führung darf es kein Nebeneinander von Landespolizeiamt und Landeskriminalamt geben. Das Landeskriminalamt ist dem Landespolizeiamt zu unterstellen.

### **§ 2 Landespolizeiamt**

#### **Abs. 1:**

Die Einrichtung eines Landespolizeiamtes ist richtig. Unklar ist, warum lediglich eine Verwaltungsvorschrift und kein gesetzlicher Auftrag die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Amtes bestimmen soll.

#### **Abs. 2:**

Aus der bereits dargelegten anderen Auffassung des Nebeneinanders von Landespolizei- und Landeskriminalamt kann es daher nur einheitliche Weisungsstränge in der Landespolizei geben. Deshalb ist auch hier unter die Dienst- und Fachaufsicht das Landeskriminalamt zu subsumieren.

#### **Abs. 3:**

Die besondere Aufgabe und Stellung der maritimen Sicherheit (MarSec), wird durch die Behörde für Hafenanlagensicherheit (Designated Authority - DA SH) als Genehmigungs- und Ahndungsbehörde und die Aufgaben der Fischereiaufsicht finden sich im Gesetzentwurf nicht wieder.

Wir regen an zu prüfen, ob diese Aufgabenfelder im POG besonders auszuweisen sind.

#### **Abs. 5:**

Unter der Voraussetzung, dass das Landeskriminalamt dem Landespolizeiamt unterstellt ist, können wir dieser Gesetzespassage zustimmen. Im Übrigen wäre bei einer (aus unserer Sicht fehlerhaften) Gleichbehandlung beider Ämter die Zusammenarbeit nicht durch Einzelregelung, sondern durch transparente, erörterungsfähige oder mitbestimmungspflichtige, öffentliche Tatbestände zu treffen.

### **§ 3 Landeskriminalamt**

Wie bereits dargelegt, ist die Bestandssicherung des Landeskriminalamtes richtig, die fachliche Bedeutung als Amt und nicht als Dezernat wird von der GdP anerkannt. Die Anbindung im Innenministerium ist jedoch fehlerhaft und widerspricht dem vom Innen-

minister selbst gesteckten Auftrag eines einheitlichen Führungsstrangs. Das Landeskriminalamt ist dem Landespolizeiamt zu unterstellen.

## § 4 Polizeidirektionen

### Abs. 1:

Die Festlegung auf acht Polizeidirektionen basiert aus Sicht der Gewerkschaft der Polizei nicht auf einer gleichwertigen Prüfung weiterer Modelle. Mit diesem gefundenen Organisationsteil werden mehr Schnittstellen geschaffen als reduziert. Die Gewerkschaft der Polizei hat stets die Beibehaltung der polizeilichen Führungsebene in den Kreisen favorisiert. Es ist bedauerlich, dass dieser Teil in der Prüfarbeit der Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen nur unzureichend Berücksichtigung gefunden hat.

### Abs. 3:

Hier soll der Gesetzgeber dem Innenminister die Verordnungsermächtigung für den Einsatz der spezialisierten Verkehrsüberwachung übertragen. Gerade die Verkehrsüberwachung war in der Entstehungsphase zu diesem Gesetzentwurf Gegenstand heftiger politischer und gewerkschaftlicher Debatten. Nach wie vor hält die Gewerkschaft der Polizei eine zentrale Führung der Polizei-autobahnreviere und des Verkehrsüberwachungsdienstes für unerlässlich. Dies muss daher auch durch Gesetzesauftrag und nicht durch Ordnungsgebung geregelt werden.

### Abs. 4:

Hier werden die Eingliederungen und organisatorischen Aufstellungen der Bezirkskriminalinspektionen in Flensburg, Lübeck, Kiel und Itzehoe geregelt. Dabei wird der Begriff der Dienststelle („... als Dienststelle der Polizeidirektion ...“) verwendet. Um Kollisionen mit § 8 des Mitbestimmungsgesetzes zu vermeiden, schlägt die Gewerkschaft der Polizei folgende Formulierung vor:

„Die Bezirke der Kriminalinspektion xxx als **fachliche Teileinheit** der Polizeidirektion xxx mit Sitz in xxx ...“

Weiter merken wir an, dass am Ende dieses Absatzes wieder Verweis auf die Ordnungsgebung durch Innenminister bzw. Landesregierung gegeben wird. Es ist nicht klar, warum an dieser Stelle keine gesetzliche Regelung getroffen wird.

Auch wird deutlich, dass es ein Fehler war, in der Organisationsaufstellung die Bezirkskriminalinspektionen im Rahmen der ReKo III nicht zu betrachten.

## § 7 Personalvertretungen

- a) Die hier gefundene Regelung wird von der Gewerkschaft der Polizei akzeptiert.
- b) Die Einschränkungen des § 8 Abs. 2 bis 4 MBG werden von der Gewerkschaft der Polizei mitgetragen.

## § 13 Übergangsbestimmungen

### Abs. 2:

Hier schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Bis zur konstituierenden Sitzung der nach § 7 Polizeiorganisationsgesetz neu zu wählenden Personalräte - längstens sechs Monate nach der Wahl des Wahlvorstandes - nimmt der Hauptpersonalrat der Polizei übergangsweise die Aufgaben der jeweiligen Dienststellen wahr. § 20 Abs. 2 MBG ist nicht anzuwenden.

#### Begründung:

Mit dieser Formulierung entfällt die unterschiedliche Behandlung zwischen dem neu zu bildenden Landespolizeiamt und den Polizeibehörden. Nach umfangreicher Diskussion im GdP-Landesvorstand, aber auch mit den GdP-geführten Personalvertretungen, hält die Gewerkschaft der Polizei es für notwendig, auf der Grundlage einer breiten demokratischen Legitimation die Bestellung eines Wahlvorstandes im Rahmen einer Personalversammlung vorzunehmen, wie es auch in § 1 der Wahlordnung vorgesehen ist.

Eine Nachformulierung in der Begründung zu dieser Gesetzespassage wäre angezeigt.

## Zweigeteilte Laufbahn

... erreichen und Geld sparen??

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!

## Zweigeteilte Laufbahn

- Einführung der zweigeteilten Laufbahn in 10 Jahren (lt. IM IV/4)
  - Kosten für 10 Jahre: 90.000.000 DM
  - Pro Jahr also: 9.000.000 DM
  - Oder 4.500.000 €

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!

## Ausbildungskosten derzeit (1)

(lt. dienstl. AG 7 der Reko III)

- Laufbahnabschnitt I: 56.500 €
- Laufbahnabschnitt II:
  - Aufsteiger 137.000 €
  - Einsteiger 62.500 €
- Insgesamt:
  - Aufsteiger: 193.500 €
  - Einsteiger: 62.500 €
  - „Preisvorteil“: 131.000 €

---

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!

## Ausbildungskosten derzeit (2)

- Pro Aufsteiger 131.000 € teurer
- Derzeit pro Jahr 60 Aufsteiger
- macht pro Jahr 7.860.000 €

---

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!

## Forderung der GdP (1)

- Sofortige Einführung zweigeteilte Laufbahn
- Einführung einer Einheitsausbildung mit anschl. Laufbahnverlauf bis A 11 einschließlich
- Sechsmonatiges Führungsseminar für Spitzenfunktionen (A 12 / A 13) in Zusammenarbeit mit z. B. HH

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!

## Forderung der GdP (2)

- Kosten
  - Ersparnis durch Verzicht Aufsteigerausbildung:  
7.860.000 € pro Jahr
  - Kosten für zweigeteilte Laufbahn:  
4.500.000 € pro Jahr
  - Kosten Führungsseminar: 28.000 € x 30  
BeamtInnen = 840.000 €
  - Saldo: 2.520.000 pro Jahr

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!

## Alternative: Fazit

---

- Zweigeteilte Laufbahn und **zusätzlich** 2,5 Mio. € pro Jahr gespart
- Wir bekommen sofort 180 BeamtInnen **mehr** auf die Straße

---

GdP Pinneberg:  
zweigeteilte Laufbahn sofort!!!